Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Wassersportverein Wakenitz e. V. (im folgenden WSW genannt) hat seinen Sitz in Lübeck. Der WSW ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der WSW ist Mitglied im
- Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.
- Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e. V.
- Deutscher Segler-Verband Schleswig-Holstein e.V.
- Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der WSW fördert und pflegt den Wassersport auf der Grundlage des Amateurgedankens für Erwachsene und Jugendliche als Freizeit- und Breitensport.

§3 Vereinsabzeichen

Der WSV und die in ihm registrierten Boote führen einen Stander: Schwarzes Ruderrad in rundem weißem Feld mit schwarzem Rand auf rotem Tuch.



§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der WSW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung oder an deren Stelle künftig tretende Rechtsnormen.
- (2) Etwaige Gewinne des WSW dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der WSW darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den vollen Mitgliedsbeitrag nach der Beitragsordnung zahlen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht zu allen Vereinsorganen.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben und einen ermäßigten Beitrag nach der Beitragsordnung zahlen. Sie haben das aktive Wahlrecht zur Wahl des Jugend- und Segelwarts.
- (3) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die als Freunde und Förderer den Wassersport im WSW pflegen. Sie zahlen einen Beitrag, der mit dem Vorstand des WSW vereinbart wird. Fördermitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht zu den Vereinsorganen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Wassersport besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht zu allen Vereinsorganen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Jugendliche bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Bewerbers ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit sechswöchiger Frist zum Quartalsende erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder ihre Ordnung gröblich oder trotz schriftlicher Abmahnung beharrlich verstößt. Ausgeschlossene können innerhalb von vier Wochen Berufung beim Ehrenrat einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des WSW. Sie ist als Jahreshauptversammlung jährlich einmal durch den Vorstand in den Monaten Februar oder März einzuberufen. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung ist per Email an die letzte dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse des Mitgliedes zu richten. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds ist alternativ auf dem Postweg einzuladen.

- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung per Email oder per Post zugestellt werden. Eilanträge (ausgenommen sind Anträge, die der 2/3- oder 3/4-Mehrheit bedürfen) können bei Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet über die Eilbedürftigkeit des Antrages.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahreshauptversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auch auf schriftlichen Antrag von 5 Mitgliedern einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen durchzuführen. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Aufstellung und Änderung der Satzung und ihrer Ordnungen, für die Wahl und Abwahl des Vorstandes. Sie beschließt über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes entgegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung form- und fristgerecht nach den Absätzen 1 oder 3 erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist

§ 10 Der Vorstand

- (1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart.

Je zwei von ihnen vertreten den WSW gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Zum Vorstand gehören zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes:
 - der 1. Schriftführer
 - der 2. Schriftführer
 - der 1. Bootswart
 - der 2. Bootswart
 - der Jugend- und Segelwart
 - der Platzwart.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Alljährlich scheidet ein Teil der Vorstandsmitglieder aus. In ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der 1. Schriftführer und der 1. Bootswart. In geraden Jahren der 2. Vorsitzende, der 2. Schriftführer, der 2. Bootswart, der Jugend- und Segelwart, der Platzwart. Die Amtszeit endet bei Neuwahl oder bei Abwahl.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind durch Zuruf zu wählen, sofern kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist zulässig.

- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so ist grundsätzlich eine Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur Neuwahl nach Absatz 3 erforderlich.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder abgewählt werden.
- (7) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - o die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - o die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 - o die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - o Beschließen der Grundstücks und Bootshallenordnung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 11 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat schlichtet bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden, der möglichst rechtskundig sein soll und zwei Beisitzern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht im Ehrenrat tätig sein. Die Mitgliederversammlung wählt vorsorglich ein weiteres Mitglied für den Fall, dass eines der Ehrenratsmitglieder in der zur Entscheidung anstehenden Sache beteiligt ist. In einem solchen Fall darf ein Mitglied nicht mitwirken.
- (3) Der Ehrenrat hat auf einen gütlichen Ausgleich hinzuwirken. Misslingt eine gütliche Einigung, ist eine Entscheidung des Ehrenrates abschließend. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Er führt seine Verhandlungen unter Ausschluss der Vereinsöffentlichkeit.

§ 12 Beitrags- und Rechnungswesen

- (1) Art und Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Beiträge und sonstige Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Zahlungen sind nur durch den Kassenwart, den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden anzuweisen.
- (3) Der Kassenwart hat über alle Einnahmen und Ausgaben lückenlos Buch zu führen. Für jede Buchung muss ein Beleg vorliegen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Kasse des WSW jederzeit zu prüfen. Zum Ende des Geschäftsjahres muss eine Kassenprüfung erfolgen. Die Prüfung umfasst auch Beitragsrückstände. Die Kassenprüfer führen über die Prüfungen Protokolle, die zum Jahreskassenbericht zu geben sind und berichten der Mitgliederversammlung mündlich über die Ergebnisse der Prüfungen und die Höhe der Beitragsrückstände.

§ 14 Jugendgruppe

Die Jugendgruppe wird von dem Jugend- und Segelwart betreut. Er wird von einem Jugendsprecher unterstützt, den die Jugendlichen aus ihrer Mitte wählen. Die Jugendgruppe führt im Rahmen dieser Satzung ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendsprecher ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 15 Gemeinschaftsarbeit

- (1) Mitglieder nach § 4 Absatz 1 und 2 der Satzung haben grundsätzliche an Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. Hierzu gehören das Aus- und Einlagern der Boote. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Bei dem Aus- und Einlagern ist jeder Eigner für sein Boot selbst verantwortlich. Jedes Vereinsmitglied verzichtet auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus Schäden, die ein anderes Mitglied oder eine mithelfende Person bei der Aus- und Einlagerung fahrlässig verursacht hat, soweit sie nicht durch Haftpflichtversicherung gedeckt sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 geltend entsprechend bei allen Gemeinschaftsarbeiten.

§ 16 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der WSW verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit sowie auf Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen im geschützten Bereich der Vereins-Website zu. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Der Vorstand hat in diesem Fall unverzüglich das Foto von der Homepage zu entfernen.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (2) Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.06.2013 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen.